

Buchführung des Sortimenters.

Von Theodor Cramer, Heilbronn a. N.

Das Handelsgesetzbuch schreibt für den Kaufmann eine geordnete und übersichtliche Buchführung vor, läßt ihm aber bezüglich der Wahl des Buchführungssystems völlig freie Hand. Der Buchhändler ist nach dem Handelsgesetzbuch **Wolkaufmann**, der sich also auch nach den für letzteren bindenden gesetzlichen Vorschriften zu richten hat.

Wie sieht es nun tatsächlich mit der Buchführung im Sortiment aus? In den meisten Geschäften dürfte sie den Anforderungen des Handelsgesetzbuchs auch nicht annähernd entsprechen; im eigensten Interesse werden wohl Geschäftsbücher für die Kunden und Lieferer geführt, aber die Art der Führung macht es einem Buchführungs-Sachverständigen unmöglich, ein klares Bild vom Stand des Geschäfts zu bekommen. Man sollte zwar eigentlich als natürlich annehmen, daß jeder Geschäftsinhaber selbst den größten Wert darauf legen müßte, zu wissen, ob und welchen Erfolg seine Arbeit gezeitigt hat; statt dessen aber suchen die meisten Sortimenter die Buchführung möglichst von sich abzuwälzen, sie haben geradezu ein Grauen davor. Und warum das wohl? Sehen wir doch der Wahrheit einmal offen und ehrlich ins Gesicht! Der Verdienst des Sortimenters stand bis vor kurzem in gar keinem Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit und dem im Betriebe angelegten Kapital; dazu kommt noch der gänzliche Mangel an kaufmännischer Schulung, die auch für den Erfolg des Sortimenters unbedingt erforderlich ist. Der Geschäftsinhaber hatte die Überzeugung, daß etwas nicht stimmte, aber es fehlte ihm der Mut, die Wahrheit zu suchen und zu finden. Der Weg zur Klarheit führt aber unerbittlich über die Buchführung.

Die sogenannte einfache Buchführung muß für denjenigen, der ein einwandfreies Ergebnis sehen will, von vornherein ausscheiden, da bei dieser zu leicht Fehler sich einschleichen, die ein falsches Bild ergeben würden. Bleibt also nur die sogenannte doppelte Buchführung. Nun begegnet man gerade in unseren Berufskreisen sehr häufig der verkehrten Vorstellung, als ob doppelte Buchführung gleichbedeutend sei mit doppelter Arbeit. Das ist eine ganz falsche Auffassung des Begriffs »doppelte« Buchführung. Wir dürfen vor allem nicht aus dem Auge verlieren, daß die sogenannten **Grund-Buchungen** sowohl bei der einfachen, wie bei der doppelten Buchführung ganz genau ein und dieselben sind. Wenn die Geschäftsbücher überhaupt auf Grund des Handelsgesetzbuchs geführt werden, so benötigen wir für die einfache wie für die doppelte Buchführung folgende Bücher:

1. die **Kasse-Kladde**, die dem Zwecke dient, sämtliche ein- und ausgehenden Zahlungen aufzunehmen;
2. das **Einkaufsbuch**, das alle Rechnungen unserer Lieferer aufnimmt;
3. das **Verkaufsbuch**, dem alle auf Rechnung an unsere Kunden abgegebenen Posten zugeführt werden.

Was wir nun bei der doppelten Buchführung noch weiter benötigen, ist lediglich das **Hauptbuch** und die **reine Kasse**; das erstere hat indessen nur einmal im Monat, und zwar am Schluß, die Endsummen der Monatsergebnisse aufzunehmen, während die letztere täglich einzutragen ist, eine Arbeit übrigens, die in wenigen Minuten erfolgt.

Ein weiterer sehr oft gegen die doppelte Buchführung ins Feld geführter Einwand ist die Behauptung, man müsse sich für diesen Zweck einen eigenen Buchhalter nehmen, und das sei zu kostspielig. Nein, verehrter Leser, wer den festen Willen hat, sich durch Einrichtung der doppelten Buchführung ein klares Bild über seine Verhältnisse zu schaffen, der kann die doppelte Buchführung ganz allein bewältigen. Er muß allerdings zu diesem Zweck den Grundsatz festhalten, die einzelnen Arbeitsgänge nach Kräften zu vereinfachen, was aber selbstverständlich nicht etwa auf Kosten einer lückenlosen und klaren Übersicht über die einzelnen Geschäftsvorfälle geschehen darf.

Da plagt sich z. B. heute noch die Mehrzahl Sortimenters mit dem titelmäßigen (spezifizierten) Eintrag der Sendungen in die sogenannten Strazzen, mit dem titelmäßigen Buchen der Re-

mittenden ins Remittendenbuch, schreibt also jahraus jahrein eine ganze Unmenge von Titeln und Preisen je zweimal nieder, wo doch eine Niederschrift vollauf genügen würde, falls er das so einfache und viel zuverlässigere Durchschreibeverfahren anwenden wollte. Dazu kommt dann noch die ganz heillose Zeitvergeudung durch Registrieren der Strazzen, was alles durch Benützung der losen Parteien vermieden werden könnte.

Der Satz »Zeit ist Geld« hat heute mehr als je Gültigkeit. Wir sind infolge der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse auf äußerste Sparsamkeit angewiesen. Die Preise für gebundene Geschäftsbücher sind beinahe unerschwinglich, und doch wird gerade in diesen eine ganze Menge Papier unbenützt gelassen. Mit Einführung des Kartensystems und der ganz knappen Buchung des Datums und Betrags unserer Sendungen ohne jede Angabe von deren Inhalt wird eine ganz erhebliche Ersparnis an teurem Material erzielt und auf der anderen Seite außerdem viel kostbare Zeit gespart, die bisher für die Spezifikation der Sendungen aufgewendet werden mußte. Selbstverständlich kosten die Kartenblätter auch Geld, aber sie werden reslos bis zur letzten Zeile ausgenützt und nehmen vor allem keinen unnützen Ballast auf. Allerdings darf man die Sparsamkeit nicht derart überschreiten, wie ich dies wiederholt gesehen habe, daß z. B. auf Buchhändler-Blattfonten ein und dasselbe Kontoblatt drei und noch mehr Firmen aufwies; das muß ja zu Irrungen und Fehlern führen.

Auch gegen die Kartenkonten hört man sehr oft einwenden, sie seien gesetzlich nicht erlaubt. Das stimmt aber durchaus nicht; das Handelsgesetzbuch verlangt in seinem § 43 lediglich: »Die Handlungsbücher sollen gebunden sein«, aber nicht etwa: »sie müssen gebunden sein« (wie der Wortlaut im »alten« Handelsgesetzbuch war). Dieser Sinn kommt auch ganz klar und unzweideutig in einem Rechtsgutachten des bekannten Justizrats Dr. Staub zum Ausdruck, ebenso wie in der Schrift des Professors Crome über das sogenannte »Dauer-Kontobuch«, in der dem Loseblätter-Kontoforrent eine eingehende Behandlung in behandelndem Sinne gewidmet ist. Die Praxis hat übrigens diesen Schritt wesentlichster Arbeitsvereinfachung schon längst sanktioniert, finden wir doch selbst in amtlichen Kanzleien, Krankenkassen, Spar-, Sterbekassen u. ä. die Kartei längst eingebürgert, gar nicht zu reden von den Industriebetrieben und Großbanken, die heute ohne Kartei-System ihre Mitarbeiterzahl verdoppeln müßten. Also auch dieser Einwand wäre hinfällig. Wenn heute ein Sortimenter noch behaupten möchte, die doppelte Buchführung sei für den Buchhandel, insbesondere für das Sortiment zu umständlich, zu schwerfällig oder gar zu kostspielig, so hat er sich noch nie die richtige Mühe gegeben, sich mit der Materie zu befassen und ihr auf den Grund zu gehen. Wie oben schon betont, sind die Grundbuchungen derart einfacher Natur, daß man jeden Lehrling ohne hin darin zu unterweisen die Pflicht hat; das Monatsergebnis der Grundbücher kann der Geschäftsinhaber in wenigen Minuten am Monatschluß in sein Hauptbuch eintragen. Kommt dann die Zeit des ersten Jahres-Abschlusses (auf Grund der doppelten Buchführung) heran, so setze sich der Prinzipal mit einem tüchtigen abschlusssicheren und vertrauenswürdigen Buchhalter (es gibt in jeder Stadt solche) zusammen, verarbeite mit diesem unter Erklärung des dem Betreffenden noch fremden Fachwerks das Material und lasse sich selbst über die letzten Geheimnisse des Abschlusses aufklären.

Die Steuerbehörden haben bekanntlich das Recht, die Vorlege der Geschäftsbücher zu verlangen und nötigenfalls zu erzwingen; sie sollen dem Staat die erforderlichen Mittel beschaffen und werden von ihrem Recht zweifellos weitgehenden Gebrauch machen.

Lieber Leser! Kannst du deine Bücher vorlegen, mit gutem Gewissen als richtig geführt vorlegen? Dann wohl dir!

In wenigen Wochen stehen wir wieder am Ende eines Jahres, und es bietet sich jedem die Gelegenheit, mit Beginn des neuen Jahres zur doppelten Buchführung überzugehen. Wer ernstlich diesen Plan verfolgt, dem empfehle ich, sich die in meiner Broschüre »Kontopraxis« (Verlag des Buchhändler-Gildeblattes,